

Satzung

Förderverein Geislinger Apfelsaft - Verein zur Erhaltung der Streuobstwiesen -

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Geislinger Apfelsaft – Verein zur Erhaltung der Streuobstwiesen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt den Zusatz „e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist 73312 Geislingen an der Steige.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den historisch gewachsenen, landschaftsprägenden Streuobstbau mit seiner landeskulturellen und landschaftsökologischen Bedeutung zu erhalten, zu fördern und weiter zu entwickeln. Alle mit der Verarbeitung und dem Vertrieb von Streuobsterzeugnissen verbundenen Tätigkeiten sind Zweck des Vereins. Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Geislingen an der Steige und Umgebung.

Der Zweck wird insbesondere durch Förderung und Durchführung eines effektiven Umwelt- und Naturschutzes im Sinne der für die bedrohte Flora und Fauna unverzichtbaren Rückzugsgebiete sowie der aktiven Landschaftspflege erreicht. Alle weiteren Tätigkeiten des Vereines dienen diesen Zwecken und sind ihnen untergeordnet.

Tätigkeiten des Vereines können sein:

- Maßnahmen zum langfristigen Erhalt und zur Förderung der Streuobstwiesen im Vereinsgebiet, unter anderem durch Beratung und Öffentlichkeitsarbeit
- Untersuchung, Entwicklung und Förderung geeigneter Bewirtschaftungsformen für einen dauerhaften Artenschutz der in Streuobstwiesen vorkommenden Flora und Fauna
- Erhalt wie auch Neuanpflanzung alter Streuobstsorten, um die bedrohte genetische Vielfalt zu bewahren
- Maßnahmen zur Förderung des Verständnisses für den Streuobstbau und dessen Auswirkung auf eine lebenswerte Umwelt; vor allem auch bei Kindern und Jugendlichen
- Maßnahmen zur nachhaltigen Verbesserung von Bewusstsein und Verhalten der Bevölkerung im Interesse der Sicherung des Streuobstbestandes sowie der landschaftspflegerischen, obstbaulichen und landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbereitschaft
- Unterstützung bei der Vermarktung von regional erzeugten Produkten des Streuobstbaus, insbesondere Apfelsaft.

§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Artenschutzes sowie der Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes sowie Schutz, Pflege und Förderung von Streuobstwiesen als kultureller Bestandteil unserer Gesellschaft.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verhält sich parteipolitisch neutral.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; Minderjährige bedürfen hierzu der Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder verpflichten sich, die satzungsgemäßen Ziele zu unterstützen. Sie sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereines zu beachten und zu erfüllen und sich für das Durchführen der Vereinsaufgaben satzungsgemäß einzusetzen. Sie haben das Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe der Satzung sowie der satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Von allen Vereinsmitgliedern wird erwartet, dass sie sich nach Maßgabe ihrer jeweils persönlichen Möglichkeiten für Vereinsaufgaben und -arbeiten zur Verfügung stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Anschrift, Mailadressen und Bankverbindung dem Verein umgehend mitzuteilen.

Vereinsinformationen sowie Einladung zur Mitgliederversammlung sind auf elektronischem Wege möglich und werden bevorzugt an die bekannten Mailadressen der Mitglieder versandt.

Die Vereinsmailadresse lautet: trinkt@geislinger-apfelsaft.de.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und legt sie in Form einer Beitragsordnung fest.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes und Feststellung der entsprechenden Jahresrechnung
- Ggf. Einrichten von Ausschüssen sowie die Wahl ihrer Mitglieder
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennen von Ehrenmitgliedern.

Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Über Anträge, die später oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder zulässt. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- 1. und 2. Vorsitzenden,
- Kassierer/in,
- Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Vertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Restvorstand ermächtigt, sich selbst durch Beschluss zu ergänzen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Der Vorstand hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, die innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres die Kasse auf ihre Richtigkeit zu prüfen haben. Der Prüfungsbericht ist neben der Berichterstattung des Kassierers Gegenstand für die Entlastung des Kassierers.

Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Datenschutzerklärung

Der Förderverein Geislinger Apfelsaft misst dem Datenschutz einen besonders hohen Stellenwert zu.

Die entsprechende Datenschutzerklärung kann über die Website des Vereins

<https://www.geislinger-apfelsaft.de> eingesehen werden.

Die Datenschutzerklärung kann als pdf Datei elektronisch oder als Papierausdruck beim 1. Vorsitzenden angefordert werden.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren geht, ist das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die als gemeinnützig anerkannte

Bürgerstiftung Geislingen an der Steige, Stiftung bürgerlichen Rechts, Saarstr. 21, 73312 Geislingen an der Steige zu übergeben.

Geislingen, 13. Januar 2023